

**Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden
(GebOVerM)**

Vom 15. März 2006

(GVBl. S. 160)

BayRS 2013-2-9-F

Vollzitat nach RedR: Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden (GebOVerM) vom 15. März 2006 (GVBl. S. 160, BayRS 2013-2-9-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 33 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührengegenstand
 - § 2 Gebühren nach dem Zeitaufwand
 - § 3 Gebühren für Grenzfeststellungen und Fortführungsvermessungen (ohne Gebäudeveränderungen)
 - § 4 Wertfaktoren
 - § 5 Dringlichkeitszuschlag
 - § 6 Gebühren für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen
 - § 7 Gebühren für Katasterneuvermessungen
 - § 8 Gebühren für Umlegungen und vereinfachte Umlegungen
 - § 9 Gebühren in besonderen Fällen
 - § 10 Gebühren für Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
 - § 11 Auslagen
 - § 12 Befreiung, Erstattungsverzicht
 - § 13 Schuldner
 - § 14 Entstehung des Anspruchs, Fälligkeit
 - § 15 Vorschusspflicht, Zurückbehaltungsrecht
 - § 16 In-Kraft-Treten
- Anlage Gebührenverzeichnis

§ 1 Gebührengegenstand

(1) Für folgende Leistungen der unteren Vermessungsbehörden werden Benutzungsgebühren nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen:

1. Katastervermessungen zur
 - a) Festlegung und Sicherung der Eigentumsgrenzen (Grenzfeststellungen),
 - b) Fortführung des Liegenschaftskatasters (Fortführungsvermessungen),
2. Katasterneuvermessungen,
3. Erfassung der Nutzungsart auf Antrag,
4. Umlegungen und vereinfachte Umlegungen,
5. Abgabe von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster,
6. Sachverständigentätigkeit,

7. sonstige Leistungen auf Antrag.

(2) Die Bestimmungen dieser Gebührenordnung gelten auch für die den unteren Vermessungsbehörden übergeordneten Behörden, soweit sie Leistungen nach Abs. 1 erbringen.

§ 2 Gebühren nach dem Zeitaufwand

(1) ¹Soweit in dieser Verordnung keine andere Regelung getroffen ist, bemisst sich die Höhe der Gebühren nach dem Zeitaufwand. ²Die Gebühren errechnen sich nach der für die Leistung aufgewendeten, für jede Bedienstete und jeden Bediensteten auf halbe Stunden auf- oder abgerundeten Arbeitszeit.

(2) Die Gebühr beträgt je Stunde

1. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	50 €,
2. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A10 bis A16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	70 €.

§ 3 Gebühren für Grenzfeststellungen und Fortführungsvermessungen (ohne Gebäudeveränderungen)

(1) ¹Für Grenzfeststellungen und Teilungsvermessungen wird eine Gebühr nach Abs. 2 erhoben. ²Sie gilt nicht für die Erfassung von Veränderungen an Gewässerflurstücken. ³Für die Aufmessung der Uferlinie und die katastertechnische Behandlung der betroffenen Flurstücke werden Gebühren nach §§ 2, 4 und 5 erhoben.

(2) ¹Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Örtlichkeit sowohl festgestellten alten als auch festgelegten neuen Grenzpunkte sowie der Anzahl der neu Gebildeten Flurstücke. ²Die Gebühr beträgt für

1. Grenzpunkte

- a) für den 1. Grenzpunkt 260 €,
- b) für den 2. bis 30. Grenzpunkt je 85 €,
- c) für den 31. bis 100. Grenzpunkt je 70 €,
- d) für alle weiteren Grenzpunkte je 60 €,

2. Flurstücke

- a) für das 1. Flurstück 410 €,
- b) für das 2. bis 10. Flurstück je 170 €,
- c) für das 11. bis 30. Flurstück je 90 €,
- d) für alle weiteren Flurstücke je 55 €.

³Für die Abrechnung werden jeweils Durchschnittsgebühren für Punkte und Flurstücke ermittelt. ⁴Diese errechnen sich aus der aus Satz 2 ergebenden Gebührensomme, geteilt durch die Anzahl der Grenzpunkte bzw. Flurstücke.

(3) ¹Wird die Abmarkung zurückgestellt, so wird zusätzlich zur Punktgebühr nach Abs. 2 Satz 3 für jeden nachträglich festzustellenden Grenzpunkt ein Zuschlag von je 30 € erhoben, der mit der ursprünglichen Leistung als Vorschuss eingehoben wird. ²Für Grenzpunkte, bei denen keine rechtliche Notwendigkeit zur Abmarkung besteht, ermäßigt sich die Punktgebühr nach Abs. 2 Satz 3 um je 20 €. ³Bei Flurstücken, deren Fläche 10 m² oder kleiner ist, ermäßigt sich die Flurstücksgebühr nach Abs. 2 Satz 3 jeweils um 50 v.H.

(4) Für die Ermittlung von Flurstücksgrenzen im Bereich von Katasterneuermessungen nach § 7 – ausgenommen Katasterneuermessungen nach § 7 Abs. 2 –, von denen der oder die Antragstellende nicht betroffen ist, wird eine Ermäßigung von 50 v. H. der zu verrechnenden Gebühr nach Abs. 2 gewährt.

(5) Für die nachträgliche Abänderung von Fortführungsnachweisen ohne Außendienst werden Gebühren nach §§ 2 und 4 erhoben.

(6) ¹Für die Verschmelzung von Flurstücken bemisst sich die Gebühr nach der Anzahl der wegfallenden Flurstücke. ²Sie beträgt

1. für das 1. bis 10. Flurstück je 40 €,
2. für das 11. bis 30. Flurstück je 20 €,
3. für alle weiteren Flurstücke je 10 €.

³Falls die Verschmelzung von Flurstücken, die im Zusammenhang mit einer beantragten Teilungsvermessung entstanden sind, innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung dieser Leistung erfolgt, werden diese für die Ermittlung der Gebühr nach Satz 1 nicht herangezogen.

(7) Für nicht unwesentliche Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags, die von den Beteiligten zu vertreten sind, sind zusätzlich Gebühren nach §§ 2, 4 und 5 zu erheben.

(8) Mehrere Anträge nach Abs. 1 Satz 1 sollen zur Berechnung der Gebühren zusammengefasst werden, wenn sie

1. in einem örtlichen Zusammenhang stehen und
2. die Arbeiten im Außen- und im Innendienst in einem geschlossenen Arbeitsgang erledigt werden.

(9) Soweit kein anderer Verteilungsschlüssel vereinbart wird, erfolgt die Aufteilung der Gebühren bei mehreren Kostenschuldnern nach dem Aufwand.

§ 4 Wertfaktoren

(1) ¹Die Gebühren nach den §§ 3 und 7 Abs. 1 und § 8 sind mit den nachfolgenden Wertfaktoren, die den Bodenwert (Verkehrswert) im Bereich der betroffenen Flurstücke zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung berücksichtigen, zu multiplizieren:

Nr.	Bodenwert je m ²	Wertfaktor
1.	bis 5 €	0,8
2.	über 5 € bis 25 €	1,0
3.	über 25 € bis 50 €	1,3
4.	über 50 € bis 200 €	1,7
5.	über 200 € bis 500 €	2,0
6.	über 500 € bis 2.500 €	2,5
7.	über 2.500 € bis 4.000 €	3,5
8.	über 4.000 €	4,0.

²Betroffene Flurstücke bei Teilungsvermessungen sind die neu gebildeten Flurstücke. ³Bei Katasterneuvermessungen in bebautem Gebiet wird der vorherrschende Bodenrichtwert zur Ermittlung des Wertfaktors herangezogen. ⁴Bei Umlegungen wird der durchschnittliche Zuteilungswert der Baugrundstücke zur Ermittlung des Wertfaktors herangezogen.

(2) ¹Für Grenzfeststellungen an Flächen, die dem öffentlichen Straßen- und Schienenverkehr dienen, sind die Gebühren nach den §§ 2 und 3 mit dem Wertfaktor Nr. 2 zu multiplizieren, für Grenzfeststellungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie Eigentümerwegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes mit dem Wertfaktor Nr. 1. ²Voraussetzung ist jeweils, dass ausschließlich Eigentümer dieser Flächen den Antrag stellen und die Kosten tragen.

§ 5 Dringlichkeitszuschlag

Werden Arbeiten auf besonderen Antrag vordringlich ausgeführt, erhöhen sich die Gebühren nach den §§ 2 bis 4 um 20 v.H.

§ 6 Gebühren für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen

(1) Den Gebühren für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen werden die Baukosten gemäß Nr. 2.1.1/2.1 der Anlage zum Kostenverzeichnis, hilfsweise die gewöhnlichen

Herstellungskosten, zugrunde gelegt, auch wenn die Gebäudeveränderung baurechtlich genehmigungs- oder verfahrensfrei ist.

(2) ¹Die Gebühren werden je Flurstück wie folgt bemessen:

Nr. Baukosten		Gebühr
1. bis	25.000 €	130 €
2. über	25.000 € bis 125.000 €	330 €
3. über	125.000 € bis 300.000 €	650 €
4. über	300.000 € bis 500.000 €	990 €
5. über	500.000 € bis 1 Mio €	1.450 €
6. über	1 Mio € bis 2,5 Mio €	2.100 €
7. über	2,5 Mio € bis 5 Mio €	2.850 €
8. über	5 Mio € bis 50 Mio €	
	je weitere angefangene 2,5 Mio € zusätzlich	1.400 €
9. über	50 Mio €	
	je weitere angefangene 2,5 Mio € zusätzlich	950 €.

²Bei Gebäudeveränderungen, die ohne Außendienst nur katastertechnisch behandelt werden, wird die Gebühr um 50 v.H. ermäßigt; Änderungen der Zweckbestimmung sind nach § 2 abzurechnen. ³Sofern Vermessungen von Gebäudeveränderungen gemäß Art. 8 Abs. 9 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) in das Liegenschaftskataster übernommen werden, wird die Gebühr um 65 v. H. ermäßigt.

(3) Werden sonstige bauliche Anlagen auf Antrag eingemessen, richtet sich die Gebühr nach den Abs. 1 und 2.

§ 7 Gebühren für Katasterneuvermessungen

(1) ¹Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der beteiligten Flurstücke. ²Sie beträgt 120 € je Flurstück. ³Die Mindestgebühr beträgt 3 000 €.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 wird bei Katasterneuvermessungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuchs – BauGB) in Waldgebieten für die Grenzpunkte der beteiligten Flurstücke die Gebühr entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 erhoben, auf die eine Ermäßigung von 50 v. H. gewährt wird. ²Die Mindestgebühr beträgt 3 000 €.

(3) Bei Zerlegungen und vereinfachten Umlegungen, die auf Antrag des Auftraggebers innerhalb des Bearbeitungsgebiets einer Katasterneuvermessung örtlich und zeitlich zusammen mit einer Grenzfeststellung an einem beteiligten Flurstück durchgeführt werden, sind die Kosten für die Festlegung der neuen Grenzpunkte durch die Gebühren der Katasterneuvermessung abgegolten.

§ 8 Gebühren für Umlegungen und vereinfachte Umlegungen

(1) ¹Die Gebühr für Umlegungen nach den §§ 45 ff. BauGB bemisst sich nach der Anzahl der Zuteilungsflurstücke, bei Übertragung der Befugnis zur Durchführung auf die zuständige untere Vermessungsbehörde zusätzlich nach der Anzahl der Ordnungsnummern zum Zeitpunkt des Umlegungsbeschlusses. ²Die Gebühr beträgt

1. für die vermessungs- und katastertechnische Behandlung

- a) für das 1. Flurstück 1.300 €,
- b) für das 2. bis 10. Flurstück je 435 €,
- c) für das 11. bis 30. Flurstück je 380 €,
- d) für alle weiteren Flurstücke je 330 €,

2. zusätzlich für den Aufwand auf Grund der Übertragung des Verfahrens

- a) für die ersten drei Ordnungsnummern 2.100 €,

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| b) | für die 4. bis 10. Ordnungsnummer | je 690 €. |
| c) | für die 11. bis 30. Ordnungsnummer | je 550 €. |
| d) | für alle weiteren Ordnungsnummern | je 500 €. |

(2) ¹Die Gebühr für vereinfachte Umlagen nach den §§ 80 ff. BauGB bemisst sich für die vermessungs- und katastertechnische Behandlung nach § 3. ²Die Gebühr für den Aufwand auf Grund der Übertragung des Verfahrens bemisst sich nach §§ 2 und 4.

(3) Die Gebühr für Änderungen des Umlageplans nach § 73 BauGB beträgt 10 v.H. der Gebühr nach Abs. 1.

(4) ¹Gebühren für die Feststellung der Umfangsgrenzen in einem Planungsgebiet werden angerechnet, wenn die Anordnung eines Umlageverfahrens nach § 46 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der vorangehenden Leistung erfolgt ist. ²Angerechnet werden nur die Gebühren für Punkte, die sowohl auf der festgestellten Umfangsgrenze des Planungsgebiets, als auch auf der Umfangsgrenze des Umlagegebiets liegen.

§ 9 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag nach Beginn, aber vor Abschluss der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, sind die erbrachten Leistungen nach den §§ 2 und 5 abzurechnen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn ein Antrag wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, die die untere Vermessungsbehörde nicht zu vertreten hat, nicht abschließend bearbeitet werden kann.

(3) Wird eine vorzeitig beendete Leistung auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so sind die nach Abs. 1 berechneten Gebühren insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.

(4) Rückvermessungen nach Art. 8 Abs. 5 VermKatG sind mit Gebühren nach § 2 ohne Ansatz des Wertfaktors nach § 4 abzurechnen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen schließen.

§ 10 Gebühren für Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

(1) Die Gebühren für die Abgabe von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster bemessen sich nach dem Gebührenverzeichnis (**Anlage**).

(2) ¹Für die Vervielfältigung, Verbreitung oder Wiedergabe von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster sind Gebühren zu entrichten. ²Dies gilt auch dann, wenn die Auszüge durch den Erwerber einer Bearbeitung unterzogen werden. ³Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand der in Anspruch genommenen Einrichtung und der Bedeutung der Leistung für den Erwerber; Art und Umfang der Erzeugnisse sind zu würdigen.

(3) ¹Für Auszüge aus dem Liegenschaftskataster kann die Gebühr ermäßigt werden, wenn eine Gegenseitigkeit vorliegt oder sonstige Vorteile für die unteren Vermessungsbehörden oder ihre übergeordneten Behörden mit der Ermäßigung verbunden sind. ²Ermäßigung kann auch gewährt werden, soweit die Auszüge für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke verwendet werden, wenn die Nutzung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann für bestimmte Arten von Fällen zulassen, dass Gebühren nach Abs. 1 und 2 ermäßigt oder nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung Billigkeitserwägungen widerspricht.

§ 11 Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen,

2. Aufwendungen für Verpackungsmaterial und für Datenträger, soweit der Betrag 5 € übersteigt,
3. Aufwendungen für Material, das für die Bezeichnung und Sicherung der Grenz- und Vermessungspunkte verwendet wird,
4. anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge,
5. die für die Gebührensumme nach den §§ 2 bis 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie die Auslagen nach Nrn. 1 bis 4 anfallende Umsatzsteuer.

(2) ¹Bei Gebührenfreiheit sind die Auslagen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 zu erheben, wenn sie mehr als 5 € betragen. ²Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 12 Befreiung, Erstattungsverzicht

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben:

1. für die An- und Rückreise bei Arbeiten im Außendienst,
2. für die Verschmelzung und Zerlegung von Flurstücken, wenn diese Arbeiten aus katastertechnischen Gründen von Amts wegen vorgenommen werden,
3. für Arbeiten, die der Bodenschätzung dienen,
4. für Arbeiten, die auf Ersuchen eines Grundbuchamts ausgeführt werden,
5. für die öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten durch Stellen der öffentlichen Verwaltung, wenn Geobasisdaten als Bestandteil einer Rechtsvorschrift veröffentlicht werden oder die Wiedergabe in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren vorgeschrieben ist.

(2) ¹Ist der Schuldner eine Staatsbehörde, wird auf die Erstattung verzichtet, wenn die Forderung (Gebühr und Auslagen) einen Betrag von 50 € bei einmaliger Leistung oder einen Jahresbetrag von 50 € bei fortdauernden Leistungen nicht überschreitet. ²Im Übrigen finden Vorschriften, die die Erstattung unter Staatsbehörden ausschließen, auf die Gebühren und Auslagen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 13 Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:

1. wer die Leistung beantragt hat,
2. wer sich schriftlich gegenüber der Vermessungsbehörde zur Tragung der Gebühren und Auslagen bereit erklärt hat,
3. wer für die Zahlung der Gebühren und Auslagen kraft Gesetzes haftet,
4. wer die Gebühren und Auslagen einer früher beantragten Leistung getragen hat, wenn sie aus Verschulden Beteiligter oder Dritter rückgängig gemacht oder abgeändert werden muss,
5. derjenige, in dessen Interesse eine Fortführungsvermessung zur Veränderung in der Abgrenzung der Nutzungsarten erfolgt.

(2) Gebühren und Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung des Anspruchs, Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf die Gebühren und Auslagen entsteht mit Beendigung der Leistung oder der Zurücknahme des Antrags.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe des Bescheids fällig, wenn nicht die festsetzende Behörde oder die übergeordneten Behörden einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

§ 15 Vorschusspflicht, Zurückbehaltungsrecht

¹Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. ²Urkunden, Schriftstücke, Karten, Zeichnungen und Datenträger können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

München, den 15. März 2006

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

Anlage (zu § 1 Nr. 8) Anlage (zu § 10 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis (GebVz)

Teil A:

Allgemeine Abrechnungsparameter

1

Digitale Geobasisdaten

Sofern nicht anders angegeben, dürfen die Geobasisdaten intern genutzt werden. Interne Nutzung ist die Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch und die Einstellung in ein internes Informationssystem. Die angegebenen Basisbeträge werden in Abhängigkeit von der Informationsmenge mit dem entsprechenden **Ermäßigungsfaktor** nach **Nr. 1.1.1** oder **Nr. 1.1.2** multipliziert und die sich daraus ergebenden Teilbeträge addiert. Sofern nicht anders angegeben, sind die Regelungen nach den Nrn. 1.2 bis 1.4 anzuwenden.

1.1

Ermäßigungsfaktor – Mengenstaffel

1.1.1 Flächengröße

Sofern Geobasisdaten flächenbezogen abgerechnet werden, ermäßigt sich der Basisbetrag nach der Flächengröße je Produkt.

Informationsmenge	Landschaftsfläche [km ²]	Faktor
bis einschließlich	500	1,0
von	501	0,5
bis	5 000	
von	5 001	0,25
bis	25 000	
von	25 001	0,125

Informationsmenge Landschaftsfläche [km ²]	Faktor
bis 50 000	
ab 50 001	0,0625

1.1.2 Objektanzahl

Sofern Geobasisdaten objektbezogen abgerechnet werden, ermäßigt sich der Basisbetrag nach der Objektanzahl je Produkt.

Informationsmenge Objekte [Anzahl]	Faktor
bis einschließlich 1 000	1,0
von 1 001 bis 10 000	0,5
von 10 001 bis 100 000	0,25
von 100 001 bis 1 000 000	0,125
ab 1 000 001	0,0625

1.2 Mindestbetrag

Für die Bereitstellung von Geobasisdaten wird ein Mindestbetrag erhoben:

Bereitstellungsform	Mindestbetrag
Automatisierter Abruf über einen Online-Dienst	10,00 € je Produkt
In allen übrigen Fällen	40,00 € je Auftrag

1.3 Verbundene Unternehmen

Soweit privatrechtliche Unternehmen (Lizenznehmer) Geobasisdaten über eine mehrjährige Vereinbarung beziehen, kann diese Vereinbarung auf verbundene privatrechtliche Unternehmen im Sinn der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erweitert werden. Für das erste, zweite und dritte einbezogene Unternehmen werden jeweils 50 v. H. der vom Lizenznehmer zu entrichtenden Beträge erhoben. Für das vierte und jedes weitere Unternehmen werden darüber hinaus keine zusätzlichen Beträge erhoben.

1.4 Aktualisierung

Für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisdaten werden **pro Jahr 18 v. H.** des Basisbetrags erhoben.

2

Nutzung von Geodatendiensten mit direktem Zugriff auf digitale Geobasisdaten

2.1

Nutzungsabhängiger Tarif mit jährlicher Abrechnung

2.1.1 Abruf von Rasterdaten

Die Daten dürfen nicht im System des Nutzers abgespeichert werden. Die Daten werden nach der Anzahl der abgerufenen Pixel abgerechnet.

Informationsmenge	Basisbetrag
je 1 Million Pixel [MPx]	0,10 €

Der Basisbetrag ermäßigt sich nach der abgerufenen Pixelmenge.

Informationsmenge [MPx]	Faktor
bis einschließlich 1 000	1,0
von 1 001 bis 10 000	0,5
von 10 001 bis 100 000	0,25
von 100 001 bis 1 000 000	0,125
von 1 000 001 bis 10 000 000	0,0625
von 10 000 001 bis 100 000 000	0,03125
ab 100 000 001	0,015625

2.1.2 Abruf von Vektordaten

Für die abgerufenen Objekte werden **100 v.H.** des Betrags für den Erstbezug erhoben.

2.1.3 Nutzungsabhängiger Pauschaltarif

Die Wahl dieses Tarifs erfordert eine mindestens zweijährige Vertragsbindung. Der Betrag für die Nutzung von Geodatendiensten mit direktem Zugriff auf Geobasisdaten wird im ersten Nutzungsjahr auf der Grundlage des vom Nutzer dargelegten Nutzungsumfangs festgelegt. Der Betrag für die Folgejahre richtet sich nach dem Nutzungsumfang des jeweiligen Vorjahres.

2.2

Pauschaltarif für ein vereinbartes Gebiet mit jährlicher Abrechnung

2.2.1 Abruf von Rasterdaten

Die Daten dürfen nicht im System des Nutzers abgespeichert werden. Es werden **3 v.H.** des Betrags für den Erstbezug der jeweiligen Geobasisdaten erhoben.

2.2.2 Abruf von Vektordaten

Für die abgerufenen Objekte werden **30 v.H.** des Betrags für den Erstbezug der jeweiligen Geobasisdaten erhoben.

2.3 Nutzerverwaltung

Für die Nutzerverwaltung werden je registriertem Nutzer pro Jahr 50,00 € berechnet.

3 Analoge Auszüge und digitale Präsentationsausgaben von Geobasisdaten

Die Auszüge dürfen nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Analoge Auszüge dürfen nur in analoger Form, digitale Präsentationsausgaben auch als PDF vervielfältigt werden. Für Mehrfertigungen von analogen Auszügen werden jeweils **30 v.H.** des Betrags für die Erstfertigung berechnet.

4. Sonstige Leistungen

Leistungen, die nicht in den Kostenvorschriften der Bayerischen Vermessungsverwaltung genannt sind, werden nach Zeit- und Materialaufwand sowie nach der Bedeutung der Leistung für den Benutzer abgerechnet. Die Abrechnung des Zeitaufwands richtet sich nach § 2.

Teil B:

Gebühren für Daten des Liegenschaftskatasters

5. Analoge Auszüge und digitale Präsentationsausgaben

Nr.	Auszug	Gebühr
5.1	Flurkarte (auch in Kombinationsprodukten)	
	– bis einschließlich DIN A3	15,00 €
	– bis einschließlich DIN A1	36,00 €
5.2	Flurstücksnachweis (auch mit Angaben zur Bodenschätzung)	
	je Flurstück	8,00 €
5.3	Flurstücks- und Eigentüternachweis (auch mit Angaben zur Bodenschätzung)	
	je Flurstück	8,00 €
5.4	Grundstücksnachweis (auch mit Angaben zur Bodenschätzung)	
	je Grundstück	8,00 €
5.5	Bestandsnachweis (auch mit Angaben zur Bodenschätzung)	
	je Buchungsblatt	15,00 €
5.6	Katasterauszug zur Bauvorlage	
	je Auszug mit bis zu 2 Flurkarten bis DIN A3 und bis zu 20 Flurstücken	36,00 €
5.7	Auszug der Digitalen Fischereirechte	
	je Auszug	20,00 €
5.8	Bestandsnachweis für Jagdkataster	
	– bis zu 100 Buchungsblätter	140,00 €
	– je weitere angefangene 50 Buchungsblätter	40,00 €
5.9	Vermessungszahlen (Grenz- und Streckenmaße)	
	– bis zu fünf Maßzahlen (einschließlich Flurkarte bis DIN A3)	30,00 €
	– je weitere angefangene fünf Maßzahlen	15,00 €
5.10	Vermessungsrisse (Kopien von Rissen aller Art, Katasterfestpunktübersichten und dergleichen)	
	– DIN A4	20,00 €
	– DIN A3	40,00 €
5.11	Planungskarte 1:5 000 (auch in Kombinationsprodukten)	
	– bis einschließlich DIN A3	25,00 €
	– bis einschließlich DIN A1	50,00 €
	Größere Formate auf Anfrage	

6. Digitale Geobasisdaten

Nr.	Datensatz	Gebühr
6.1	Vektordaten der Digitalen Flurkarte (DFK) (keine Anwendung der allgemeinen Gebührenparameter nach Teil A)	
	– Mindestgebühr beim automatisierten Abruf über einen Online-Dienst	10,00 €
	– Grundgebühr in allen übrigen Fällen	30,00 €
6.1.1	je Flurstück	
	– für das 1. bis 500. Flurstück	2,80 €

Nr.	Datensatz	Gebühr
	– für das 501. bis 5 000. Flurstück	1,00 €
	– ab dem 5 001. Flurstück	0,50 €
6.1.2	Abgabe auf Grund einer Aktualisierungsvereinbarung	
6.1.2.1	Erstmalige Abgabe	
	– für ein bestimmtes Vereinbarungsgebiet	nach Nr. 6.1.1
	– für das Gebiet des Freistaates Bayern	nach Nr. 6.1.2.2
6.1.2.2	Aktualisierung (Datenabgabe maximal vierteljährlich) je Flurstück	jährlich
	– für das 1. bis 500. Flurstück	0,60 €
	– für das 501. bis 5 000. Flurstück	0,20 €
	– für das 5 001. bis 20 000. Flurstück	0,10 €
	– für das 20 001. bis 100 000. Flurstück	0,08 €
	– ab dem 100 001. Flurstück	0,05 €
6.2	Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB)	
	(keine Anwendung der allgemeinen Gebührenparameter nach Teil A) Grundgebühr je Datenabgabe	30,00 €
6.2.1	Flurstücksgrunddaten	
	je Flurstück	
	– für das 1. bis 20 000. Flurstück	0,60 €
	– für das 20 001. bis 100 000. Flurstück	0,30 €
	– ab dem 100 001. Flurstück	0,20 €
6.2.2	Flurstücks- und Eigentümergrunddaten	200 v. H. der Gebühr nach Nr. 6.2.1
6.2.3	Abgabe auf Grund einer Aktualisierungsvereinbarung	jährlich
6.2.3.1	ohne gegenseitigen Datenaustausch	20 v. H. der Gebühr nach Nrn. 6.2.1 oder 6.2.2
6.2.3.2	bei gegenseitigem Datenaustausch ohne Verwendung eines elektronisch lesbaren Datenträgers	16 v. H. der Gebühr nach Nrn. 6.2.1 oder 6.2.2
6.2.3.3	bei gegenseitigem Datenaustausch auf elektronisch lesbarem Datenträger	8 v. H. der Gebühr nach Nrn. 6.2.1 oder 6.2.2
6.2.4	Online-Abruf von Eigentümerdaten	20 v. H. der Gebühr nach Nrn. 6.2.1 oder 6.2.2
	(Voraussetzung: Zulassung des Nutzers zum automatisierten Abrufverfahren	
	– keine Grundgebühr)	15,00 €
	je abgerufenes Flurstück	4,00 €
6.3	ALKIS-Daten	
	(Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem)	
6.3.1	Flurstücke	
	– je Flurstücksobjekt	1,80 €
	– bayernweit	970 000,00 €
6.3.2	Gebäude	
	– je Gebäudeobjekt	0,90 €
	– bayernweit	390 000,00 €
6.3.3	Tatsächliche Nutzung (TN)	

Nr.	Datensatz	Gebühr
	– je Objekt der Tatsächlichen Nutzung	0,60 €
	– bayernweit	200 000,00 €
6.3.4	Bodenschätzung	
	– je Objekt der Bodenschätzung	0,60 €
	– bayernweit	95 000,00 €
6.3.5	Eigentümer	
	– je Buchungsblatt	1,80 €
	– bayernweit	600 000,00 €
6.3.6	ALKIS-Komplettabgabe	
6.3.6.1	Flurstücke, Gebäude, TN und Bodenschätzung	
	– je Flurstück	2,90 €
	– bayernweit	1 350 000,00 €
6.3.6.2	Flurstücke, Gebäude, TN, Bodenschätzung und Eigentümer	
	– je Flurstück	3,90 €
	– bayernweit	1 700 000,00 €
6.3.7	ALKIS-Auszüge als digitale Textausgaben (Format CSV)	
6.3.7.1	Flurstücks- und Eigentümersachdaten	
	je Flurstück	1,20 €
6.3.7.2	Sachdaten für Jagdkataster	
	je Flurstück	1,20 €
6.3.7.3	Punktkoordinaten (u. a. von Grenzpunkten und Katasterfestpunkten)	
	je Punktobjekt	0,15 €
6.4	Hauskoordinaten	
	– je Hauskoordinate	0,15 €
	– bayernweit	27 000,00 €
6.5	Flurstückskoordinaten	
	– je Flurstückskoordinate	0,15 €
	– bayernweit	35 000,00 €
6.6	Hausumringe	
	– je Hausumring	0,12 €
	– bayernweit	40 000,00 €
6.7	Verwaltungsgebiete	
6.7.1	Vektordaten	
	– je Verwaltungsgebiet	1,80 €
	– bayernweit	7 200,00 €
6.7.2	Rasterdaten	
	– je km ²	0,25 €
	– bayernweit	2 750,00 €

Nr.	Datensatz	Gebühr
6.8	Dreidimensionale Gebäudemodelle	
6.8.1	Gebäude im „Level of detail 1 (LoD1)“	
	– je Gebäudeobjekt	0,27 €
	– bayernweit	90 000,00 €
6.8.2	Gebäude im „Level of detail 2 (LoD2)“	
	– je Gebäudeobjekt	0,65 €
	– bayernweit	215 000,00 €
6.9	Digitale Fischereirechte	
6.9.1	Fischereirechtsfläche	
	je Objekt	1,80 €
6.9.2	Fischereiberechtigter	
	je Objekt	1,80 €
6.10	ALKIS-Rasterdaten	
6.10.1	Flurkarte	
	– je km ²	20,00 €
	– bayernweit	220 000,00 €
6.10.2	Planungskarte 1:5 000	
	– je km ²	10,00 €
	– bayernweit	110 000,00 €
6.10.3	Tatsächliche Nutzung (TN)	
	– je km ²	4,00 €
	– bayernweit	44 000,00 €
6.10.4	Bodenschätzung	
	– je km ²	3,00 €
	– bayernweit	33 000,00 €

7. BayernAtlas-plus

Die Daten dürfen nur innerhalb der Anwendung dargestellt werden. Erlaubt ist die Vervielfältigung in analoger Form oder als PDF.

Produkt	Gebühr
Nutzung des BayernAtlas-plus	
pro angefangenem Kalendermonat	40,00 €